

# Internationalisierung durch Digitalisierung Interreg DigitSME

## Handbuch Workshopreihe 3 Zoll-, Mehrwertsteuer- und Exportkontrolle bei länderübergreifenden Aktivitäten

Für Unternehmen lohnt es sich, digital gut aufgestellt und international aktiv zu sein. „Digitale Kompetenz und internationale Stärke“  
Diese Initiative wurde ins Leben gerufen von den Partnern in der Euregio Maas-Rhein, Hogeschool Zuyd, Agence du Numérique, Basse-Meuse Développement, Voka Kamer van Koophandel Limburg, IHK Eupen und IHK Aachen. Gefördert wird sie von der Europäischen Union.

[Projekte | Interreg Euregio Maas-Rhein \(interregemr.eu\)](https://interregemr.eu)

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



provincie limburg



Industrie- und Handelskammer  
Aachen



Zuyd  
Hogeschool  
ZU  
YD



Agence  
du Numérique

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aktuelles aus der Umsatzsteuer.....</b>	<b>1</b>
„Umsatzsteuer im grenzüberschreitenden Binnenmarkt“	
<b>2. Zoll-Grundlagen: Import und Export.....</b>	<b>4</b>
„Zollbasics Import und Export Euregional“	
<b>3. EU-Ausfuhrkontrolle und der Umgang mit Sanktionslisten: Russland, Belarus, Ukraine.....</b>	<b>6</b>
<b>4. US (Re-) Exportkontrollgesetz.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Online-Dienste des Zolls und der EU-Kommission.....</b>	<b>11</b>
“Warenursprung und Präferenzen”	

## 1. Aktuelles aus der Umsatzsteuer

„Die Mehrwertsteuer wird eine einfache Steuer auf die Lieferung von Waren und Dienstleistungen sein.“



„Jenseits der Alltagswelt liegt die Welt der Mehrwertsteuer, eine Art steuerlicher Themenpark, in dem faktische und rechtliche Realitäten außer Kraft gesetzt sind oder umgekehrt werden.“

(Anthony Barber MP, Chancellor of the Exchequer, **1972**)

(Lord Justice Sedley, **2001**)

Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wurde 1967 etabliert, und im Jahr 1993 mit dem Start des europäischen Binnenmarktes als vorläufiges Mehrwertsteuersystem eingeführt („Ursprungslandprinzip“). Das endgültige Mehrwertsteuersystem („Bestimmungslandprinzip“) soll dabei helfen, den Umsatzsteuerbetrug von geschätzten 50 Milliarden Euro bei grenzüberschreitenden Transaktionen einzudämmen.

- 2010** EU-Kommission veröffentlicht ein Green Paper über die Zukunft der Mehrwertsteuer.
- 2016** EU Action Plan fasst die Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems zusammen.
- 2019** Der Europäische Rat verabschiedet Maßnahmen zur Modernisierung des E-Commerce.
- 2020** Umsetzung der **EU-Quick-Fixes**: Pflicht einer Lieferantenerklärung,
- 2021** E-Commerce Package (One Stop Shop, Import One Stop Shop etc.)
- 2022** Lt. EU Action Plan sollte das Bestimmungslandprinzip für Warenlieferungen zum 1.1.2022 in Kraft treten („Einstimmigkeitsprinzip“).

## Internationaler Warenverkehr und internationale Dienstleistungen

### Mehrwertsteuer und grenzüberschreitende Dienstleistungen

Nach dem Grundprinzip der EU sind B2B-Dienstleistungen am Sitz des Leistungsempfängers steuerbar (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Es gilt die abweichende Ortsbestimmung z. B. bei grundstücksbezogenen Dienstleistungen. Im Drittland gelten ggf. andere bzw. abweichende Regelungen, die oft an den festgelegten Ertragsteuern angelehnt sind.

## **Exkurs: Risikobereich Umsatzsteuerliche Betriebsstätte**

Eine Umsatzsteuerliche Betriebsstätte muss über hinreichende „eigene“ Personal- und Sachmittel verfügen, um Dienstleistungen zu empfangen bzw. zu erbringen. Entsprechende Verstöße sind regelmäßig Gegenstand von FG-, BFH- und EUGH-Verfahren.

### **Ein Beispiel: Eine juristische Person mit Betriebsstätten in DE und NL**

Wo liegt das Besteuerungsrecht? Wer ist Steuerschuldner?

Insbesondere in osteuropäischen Staaten, aber auch in Deutschland, Italien und Spanien gibt es „überraschende“ Interpretationen, siehe EUGH vom 07.04.2022 (C-333/20 „Berlin Chemie“) sowie EUGH (C-605/12 Welmory).

## **Inneregemeinschaftliche Lieferungen**

### **Bisherige Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen (bis 31.12.2019):**

- Es handelt sich um die Lieferung eines Gegenstandes.
- Der Gegenstand gelangt im Rahmen einer Lieferung an den Abnehmer.
- Die Lieferung wird durch einen Unternehmer ausgeführt.
- Es liegt eine grenzüberschreitende Warenbewegung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat vor
- Der Abnehmer ist ...
  - ... ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat oder ...
  - ... eine juristische Person, die entweder nicht Unternehmer ist, oder die Unternehmer ist, aber den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder ...
  - ... bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber.
- Der Erwerb des Gegenstandes unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Erwerbsbesteuerung (Anmeldung eines innergemeinschaftlichen Erwerbs)
- Ordnungsgemäßer Buch- und Belegnachweis ist vorhanden (zwingend)
- Ordnungsgemäße Rechnung ist vorhanden
- USt-ID ist bis zum 31.12.2019 nur nach § 17c UStDV nachzuweisen

## EU-Quick-Fixes ab 01.01.2020

Die EU Quick Fixes sind eine Reihe von Maßnahmen, die den grenzüberschreitenden Handel innerhalb der Europäischen Union (EU) erleichtern und vereinfachen sollen. Die Quick Fixes wurden im Rahmen der **Mehrwertsteuerrichtlinie 2018/1910** eingeführt.

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die **Belegausgabepflicht** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Demnach müssen Unternehmen, die Waren in ein anderes EU-Land liefern, eine sogenannte "Lieferantenerklärung" vorlegen. In dieser Erklärung bestätigt der Lieferant, dass die Ware tatsächlich in ein anderes EU-Land geliefert wurde. **Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen zu Unrecht den Vorsteuerabzug geltend machen und so Umsatzsteuer hinterziehen.**

Eine weitere Maßnahme betrifft die **einheitliche Behandlung von Konsignationslagern** innerhalb der EU. Konsignationslager sind **Lagerbestände, die sich in einem anderen EU-Land** befinden und noch nicht an den Endkunden verkauft wurden. Die Quick Fixes vereinfachen die Besteuerung dieser Lagerbestände, indem der Verkauf erst dann besteuert wird, wenn die Ware tatsächlich an den Endkunden verkauft wird.

Darüber hinaus wurden **Änderungen bei der Rechnungsstellung** eingeführt, um eine einheitliche Handhabung in der gesamten EU zu gewährleisten. **Rechnungen müssen nun bestimmte Informationen enthalten**, wie z. B. den Ort, an den die Waren geliefert werden, und eine **eindeutige Identifikationsnummer (UID)** des Kunden.

## 2. Zoll-Grundlagen: Import und Export

### Import

Beim grenzüberschreitenden Warenimport werden die folgenden **Importdokumente** benötigt:

- Einfuhranmeldung
- Handelsrechnung/Proforma-Rechnung
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (oder Ursprungserklärung)
- Freiverkehrsbescheinigung A.TR. (Türkei)
- Ursprungszeugnis
- Erklärung REX (UZ Form A)
- Bei Warenlieferung aus der EU eine Lieferantenerklärung
  - Vorpapier für den Export

Die **eindeutige Einordnung der Waren** erfolgt nach der aktuell geltenden Kombinierten Nomenklatur. Sie bestimmt auch den **anwendbaren Zollsatz**. Zum Schutz unterschiedlicher Lebensbereiche gelten Verbote und Beschränkungen bei der Einfuhr von Waffen, Abfällen, Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln, Betäubungsmitteln, Tieren, Pflanzen, Markenprodukten u. v. m. Bei der Einfuhr von Waren fällt u. a. der elektronische Zollltarif (TARIC), die Einfuhrumsatzsteuer in der Höhe von 19 oder 7 % und eine Verbrauchssteuer bei Alkohol, Tabak, Kaffee und weiteren Verbrauchswaren an.

### Export

Exporte ab 1.000 € Warenwert oder 1.000 kg Gewicht sind beim Zoll anzumelden (Ausfuhranmeldung). Mit der **Internetausfuhranmeldung Plus (IAA-Plus)** haben Unternehmen die Möglichkeit, alle ausfuhrrelevanten Sachverhalte über das Internet abzuwickeln. Für die Anmeldung wird ein **Elster-Zertifikat** benötigt. Unternehmen müssen außerdem die **EORI-Nummer** als Kennnummer in allen ihrer Zollverfahren benutzen, sobald sie Informationen mit den Zollverwaltungen austauschen.

Die **Exportkontrolle der Zollverwaltung** bezieht sich auf ...

- ... Länder (mittels Embargos),
- ... Personen (mittels Sanktionslisten),
- ... Güter (mittels Güterlisten),
- ... Verwendung der Güter (bei militärischer oder nuklearer Endverwendung).

**Genehmigungen** erfolgen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**). Zu beachten sind immer auch eventuelle Importbestimmungen des Ziellandes. Es sind u. a. die folgenden **Verfahrenserleichterungen** möglich:

Das jeweilig zuständige Hauptzollamt kann **Unternehmen (sog. Ausführer) bemächtigen**, Waren vereinfacht, d. h. **ohne Gestellung** bei der Ausfuhrzollstelle und ggf. unter Abgabe einer **Ausfuhranmeldung, die zunächst nicht alle Angaben enthält**, in das Ausfuhrverfahren zu überführen. Fehlende Angaben sind später mit einer ergänzenden Ausfuhranmeldung nachzureichen.

In der EU ansässige Unternehmen, die am Zollgeschehen beteiligt sind, können den Status des **Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO C/S)** beantragen. Der Status berechtigt zu **Vergünstigungen** sicherheitsrelevanter Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen gemäß der geltenden Zollvorschriften.

## Bedeutung des Warenursprungs

Der **präferenzielle Ursprung** einer Ware führt zu zu einer **Zollermäßigung** oder gar **Zollfreiheit** im entsprechenden Empfangsland. Grundlage dafür sind Präferenzabkommen unterschiedlicher Länder und die folgenden Dokumente:

- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
- Ursprungserklärung auf der Rechnung

Die Beurteilung erfordert vor allem dann besondere Sorgfalt, wenn die Ware oder Bestandteile der Ware nicht im eigenen Unternehmen hergestellt worden sind. Mehr Informationen dazu im Kapitel 5. Warenursprung und Präferenzen.

## Zahlungs- und Lieferbedingungen

Folgende Zahlungsoptionen sind möglich:

- Vorkasse
- Anzahlung|Abschlagszahlung
- Zahlung bei Lieferung
- Dokumenteninkasso: Exporteure können relevante Vertragsdokumente an ihre Bank übergeben. Diese stellt sicher, dass die Pflichten des Vertragspartners im Ausland erfüllt werden. Ist die Ware bezahlt, erhält dieser die Dokumente.
- Akkreditiv: Beim Akkreditiv übernimmt die Bank des Importeurs gegenüber dem Exporteur das Zahlungsverprechen.

Die **Incoterms** (International Commercial Terms) sind internationale Handelsbedingungen, die festlegen, wie die Kosten für den Kauf und Verkauf von Waren auf den Käufer oder den Verkäufer aufgeteilt werden. Diese sind nach der **Transportart** (z. B. per Schiff, per LKW) und nach der **Art der Abwicklung** (Abholklausel vs. Absendeklausel vs. Ankunfts-klausel) strukturiert.

## Besonderheiten im EU-Binnenmarkt

Die 27 Mitgliedsstaaten profitieren von einem freien Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapitalverkehr sowie Personenverkehr. Die folgenden Besonderheiten vereinfachen diese länderübergreifenden Aktivitäten:

- Einheitlicher Zolltarif, einheitliche Einfuhrbestimmungen
- Gemeinsames Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
- Keine Zollgrenzen für Gemeinschaftsware
- EG-Richtlinien sind von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzuwandeln
- Prinzip der gegenseitigen Anerkennung
- Umsatzsteuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

## Verantwortlichkeiten und Maßnahmenbeispiele

### 3. EU-Ausfuhrkontrolle und der Umgang mit Sanktionslisten: Russland

#### Beteiligte Parteien bei der Ausfuhr von Waren

- Unternehmen als Rechtsperson, die für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich ist (Exportbeauftragter)
- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Genehmigungsbehörde, die dem Bundesamt für Wirtschaft und Klimapolitik (BMWK) nachgeordnet ist
- Zoll als Vollzugs- und Ermittlungsbehörde (Oberfinanzdirektion (OFD), Zollfahndungsamt (ZFA), Zollkriminalamt (ZKA))
- Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde
- Deutscher Bundesnachrichtendienst (BND) als Informationsquelle
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimapolitik (BMWK) als politische Instanz Auswärtiges Amt/Verteidigungsministerium als zu konsultierende Ministerien
- Bundessicherheitsrat (BSR) als höchste (politische) Entscheidungsinstanz

**Hinweis:** Obwohl die Geschäftsführung eines Unternehmens die Verantwortung trägt, ist es möglich, bestimmte Aufgaben – insbesondere die tägliche Abwicklung von Exportangelegenheiten – an Mitarbeiter des Unternehmens zu delegieren. Die Verantwortung der Geschäftsleitung bleibt davon unberührt.



## Verantwortlichkeiten in Bezug auf Embargos und Sanktionen

Embargos beziehen sich immer auf Länder, während Sanktionslisten sich auf Personen und Unternehmen und Güterlisten sich auf Waren beziehen.

**Jedes Unternehmen hat die Aufgabe, sanktionierte Geschäftspartner zu identifizieren**, um Verstöße gegen Sanktionsvorschriften zu vermeiden. In der Regel führen Unternehmen eine Art automatisches Sanktionsscreening ein.

Der "Goldstandard" ist ein **softwarebasiertes Screening**, das jede einzelne Transaktion auf sanktionierte Parteien hin überprüft. Einige Unternehmen betreiben jedoch weniger Aufwand, z. B. ein wöchentliches oder monatliches Screening oder Screenings von ausschließlich risikobehafteten Transaktionen (ab einem bestimmten Volumen). All diese unterschiedlichen Ansätze sind rechtlich möglich – je weniger intensiv das Screening ist, desto höher ist jedoch das Risiko eines Verstoßes und desto härter die Reaktion der Behörden.

Die Geschäftsleitung und insbesondere der Exportbeauftragte sind für die Einrichtung eines **Compliance-Management-Systems** verantwortlich, das die Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos) sicherstellt. Bei allen dieser Maßnahmen müssen vor allem datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen beachtet werden.

### Beispiele für erforderliche Maßnahmen durch Unternehmen:

1. Warenkontrolle: Zuverlässige Klassifizierung der Güter und entsprechendes Genehmigungsmanagement.
2. Verwendungskontrolle: „*know your customer*“- es muss sichergestellt werden, dass "sensible" Endverwendungen identifiziert werden.
3. Finanzsanktionen: Sanktionsscreening und die Auswertung von Treffern.
4. Embargos: Identifizierung der relevanten Embargos und der von den Embargos betroffenen Waren sowie Geschäftsbeziehungen.

## Konsequenzen von Verstößen

Die Entdeckung eines möglichen Verstoßes wirft die Frage auf, ob es sinnvoll ist, eine freiwillige Meldung an die Behörden vorzunehmen. Dabei sind die folgenden Überlegungen relevant:

Die Geschäftsleitung muss abwägen, ob das Unternehmen durch die Selbstanzeige größeren Schaden abwenden kann. Die Compliance-Erklärungen von Unternehmen lassen oft auch gar keine andere Wahl. Ein proaktiver Umgang mit Verstößen hat die folgenden Vorteile: Verantwortliche gewinnen Kontrolle über das Geschehen und Behörden reagieren oft „milder“. In der Praxis sind **freiwillige Meldungen** an der Tagesordnung.

### **Verantwortliche müssen die folgenden Konsequenzen befürchten:**

- Freiheitsstrafe, je nach Tatbestandsmerkmal von bis zu zehn Jahren
- Gerichtliche Geldstrafe - wie üblich, nach Tagessätzen
- Bußgeld - bei Ordnungswidrigkeiten (§§ 30, 130 OWiG)
- Weitere mögliche Rechtsfolgen:
  - Verwirkung (Einziehung des Gewinns nach dem Bruttoprinzip)
  - Verlust des Status des "zuverlässigen Ausführers" und damit negative Auswirkungen auf die Erteilung von Genehmigungen
  - Verlust von Zollprivilegien: AEO-Status, zugelassener Ausfühler

## **Hochaktuell: Sanktionen und Embargos gegen Russland**

Das Verbot der Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und der Bereitstellung von sanktionierten Gütern konzentriert sich nicht mehr nur auf Öl und Gas, sondern betrifft weite Bereiche der russischen Industrie sowie der Finanzmärkte.

Seit Kriegsbeginn ist eine hohe Dynamik in Bezug auf die Sanktionen und Embargos gegen Russland zu beobachten. Oftmals wurden die Vorschriften für Russland unter einem enormen politischen und zeitlichen Druck verfasst. Die Vorschriften sind dementsprechend oft unklar und unverständlich formuliert. Die EU (und die nationalen Behörden) haben deswegen [FAQs zu den dringendsten Fragen](#) herausgegeben.

**Aktuelle Embargo-Regulation: [EU/833/2014](#)**

**Aktuelle Sanktionen-Regulation: [EU/269/2014](#)**

Verantwortlichkeiten und Maßnahmenbeispiele

## **4. US (Re-) Exportkontrollgesetz**

### **In 7 Schritten das US-Exportkontrollgesetz verstehen**

#### **Schritt 1: Wer ist betroffen?**

Jedes Unternehmen, jede Person, muss das US-Recht beachten, wenn es sich um eine Ware mit US-Ursprung handelt und diese Ware reexportiert (weiter in andere Bestimmungsländer exportiert) werden soll.

US-Personen sind dem US-Recht unterworfen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein US-Bürger (oder Green-Card-Inhaber) in der Unternehmensleitung (Top Management) eines deutschen/EU-Unternehmens tätig ist, z. B. als Geschäftsführer. Tochtergesellschaften von US-Unternehmen (juristische Person) in Deutschland/EU sind in der Regel nicht betroffen, außer im Falle des Iran-Embargos.

## **Schritt 2: US-Inhalte oder bestimmte Güter**

Auch wenn keine Person aus den USA beteiligt ist, kann das US-Recht Anwendung finden, wenn "sensible US-Inhalte" betroffen sind.

Im Besonderen: Güter, die unter die US-Munition-List (USML) fallen und damit dem ITAR (Regelungen des internationalen Waffenhandels) unterliegen. Möglicherweise bei Verschlüsselungstechnologie, z. B. Computern ab einer bestimmten Leistungsklasse.

## **Schritt 3: Berechnung nach der De-minimis-Regel**

Selbst wenn keine sensiblen US-Inhalte, sondern "normale" US-Inhalte betroffen sind, gilt die sogenannte De-minimis-Regel:

- Unter 10 % US-Anteil:** In der Regel keine US-Kontrollen (Ausnahmen für verschiedene Embargos oder bestimmte Waren, z. B. ITAR-Produkte)
- Bis zu 25 % US-Anteil:** US-Kontrollen für alle Embargoländer
- Über 25 % US-Anteil:** US-Kontrollen für alle Länder

**Hinweis:** Die Berechnung der De-minimis-Grenze kann sehr komplex sein, die Berechnung erfordert Präzision. Einen Berechnungsleitfaden finden sich im [Supplement No. 2 to Part 734](#).

## **Schritt 4: Klassifizierung nach der Commerce Control List (CCL)**

Bei relevanten US-Inhalten (Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze) erfolgt die Einstufung nach der Commerce Control List (CCL). Die Export Control Classification Numbers (ECCNs) sind grundsätzlich identisch mit den Listenpositionen in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung (EU/428/2009). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Abweichungen bei einigen Einträgen
- Abweichungen in der Auslegung
- Zusätzlich nationale ECCNs (Serie 900 und Serie 600)
- Auffälligkeit in der CCL - Grund für die Kontrolle (z.B. AT, NS etc.)

Wenn keine ECCN zugewiesen werden kann, gilt die EAR 99. Güter dieser Klassifizierung können in alle Länder mit Ausnahme der Ländergruppe E exportiert werden: Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien (Zusatz Nr. 1 zu Teil 740 EAR).

## **Schritt 5: Ausfuhrgenehmigung**

Eine Ausfuhrgenehmigung ist nach US-Recht nur erforderlich, wenn das Gut aufgrund des spezifischen Kontrollgrundes für das Empfängerland kontrolliert wird. Andernfalls ist keine Genehmigung erforderlich.

## **Schritt 6: Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

Es gibt zahlreiche Ausnahmen, die allerdings durch Unterausnahmen wieder aufgehoben werden können, einige Beispiele:

- GBS (Transporte der Gruppe B)
- CIV (Zivile Endverbraucher)
- LVS (Geringwertige Sendungen)
- BAG (Persönliches Reisegepäck)
- GOV (Regierungssendungen)
- Äußerst komplex: Lizenzausnahmen für Verschlüsselungsgegenstände (z. B. ENC)

## Schritt 7: Alle Kontrollgesetze beachten

- "General Prohibitions" - EAR Sec. 736
- Red Flags (Beispiele der BIS - vergleichbar mit den Red Flags in D GP 10)
- Verbotene Parteien (Quasi-Sanktionslistenprüfung – GP 5)
- Embargo (GP 6)
- Proliferationsaktivitäten (in allen Ländern außer den meisten EU-Ländern und einigen anderen – GP 7)
- China, Russland militärische Endverwendung - EAR Sec. 744.21
- „*Know your customer*“ – Empfängerscreening

## Zielkonflikte von US- und EU-Recht

Die US-Ausfuhrkontrollvorschriften sind für europäische Unternehmen eine wichtige Voraussetzung für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Wirtschaftssanktionen und Wiederausfuhrkontrollen. Manchmal stehen die US-Anforderungen jedoch im Widerspruch zu den EU-Anforderungen. Die wichtigsten Themen in dieser Hinsicht sind:

- **Ausländische Mitarbeiter und Anti-Diskriminierungsgesetze:**  
Die meisten Unternehmen beschäftigen Menschen aus der ganzen Welt. Dies kann zu Problemen führen, wenn diese Mitarbeiter in sicherheits-sensiblen Bereichen tätig sind und Zugang zu kontrollierter Technologie erhalten. Der einfachste Ausweg liegt nahe: Den Zugang zu dieser Technologie für diese Mitarbeiter sperren. Mitarbeiter von bestimmten Projekten, Arbeitsplätzen auszuschließen oder sie gar nicht erst einzustellen, kann jedoch gegen Antidiskriminierungsgesetze verstoßen.
- **Sanktionsprüfung und Datenschutz:**  
Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert eine Rechtfertigung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Folglich ist jede Überprüfung von Personen, um festzustellen, ob diese unter Wirtschaftssanktionen auf einer "schwarzen Liste" stehen, ein Akt der Datenverarbeitung, der einer Rechtfertigung bedarf. Das Problem wird noch dringlicher, wenn Personen überprüft werden, die nur nach US-amerikanischem Recht auf der schwarzen Liste stehen. Die Lösung: Den Schutz der personenbezogenen Daten gegen die Einhaltung von Anti-Terrorismus-Bestimmungen abwägen.

- **Anti-Boycott-Verordnung:** Gemäß Art. 5 der EU-Anti-Boycott-Verordnung (auch "Blocking Regulation" genannt) ist es EU-Unternehmen untersagt, bestimmte US-Vorschriften einzuhalten. Das Dilemma: Entweder verstößt man gegen das US-Gesetz oder gegen das EU-Recht. Folglich sollten EU-Unternehmen sich fragen: Liegt tatsächlich ein Gesetzeskonflikt vor? Falls ja, hat grundsätzlich das nationale Recht Vorrang. Allerdings könnte eine Abwägung der Risiken erforderlich sein – bisher hielten sich die Unternehmen aufgrund der strengen Strafen in den USA (z. B. Geldstrafen, schwarze Listen) an das US-Recht, während es in der EU an der Durchsetzung von Strafen mangelte. **Hinweis:** Die EU-Anti-Boycott-Verordnung gilt nur in Bezug auf bestimmte US-Gesetze, die in Anhang I der Verordnung ausdrücklich genannt sind.

Die EU-Verordnungen verbieten natürlichen oder juristischen Personen aus der EU, die extraterritoriale Anwendung bestimmter (nicht aller!) US-Gesetze zu beachten, die im Anhang der EU-Verordnung aufgeführt sind. Das bedeutet gleichzeitig: Jede andere Einhaltung von US-Vorschriften, die nicht in Anhang I der EU-Anti-Boycott-Verordnung aufgeführt sind, ist nicht verboten.

[Online-Dienste des Zolls und der EU-Kommission](#)

## 5. Warenursprung und Präferenzen

Es gibt Regelungen, die Länder untereinander treffen, um **Handelspräferenzen für bestimmte Waren aus bestimmten Ländern** zu gewähren. Diese Regelungen können in Form von Zolltarifen, Zollkontingenten oder anderen Handelserleichterungen umgesetzt werden.

In der Praxis bedeutet das, dass bestimmte Waren nur dann für die Anwendung von Präferenzen in Frage kommen, wenn sie aus Ländern stammen, die mit dem begünstigten Land ein Abkommen über den präferenziellen Warenursprung geschlossen haben. Die **Voraussetzungen** für den präferenziellen Warenursprung **variieren je nach Land und Produkt**. In der Regel müssen jedoch **bestimmte Schwellenwerte für den Anteil inländischer Rohstoffe oder Produktionsprozesse** erfüllt sein, damit ein Produkt als "Ursprungserzeugnis" eines bestimmten Landes gilt.

Für Unternehmen kann der präferenzielle Warenursprung von großer Bedeutung sein, da er die **Kosten für den Export** von Waren in bestimmte Länder **senkt**. Wenn ein Land beispielsweise einen niedrigeren Zollsatz für Produkte aus einem bestimmten Land vorsieht, kann ein Unternehmen seine Wettbewerbsfähigkeit durch die Einhaltung der Anforderungen für den präferenziellen Ursprung ausbauen.

Um sicherzustellen, dass Produkte tatsächlich die Anforderungen für den präferenziellen Warenursprung erfüllen, müssen sie von unabhängigen Prüfstellen zertifiziert werden. Diese Zertifizierung ist häufig zeitaufwändig und kostspielig – ist aber notwendig, um sicherzustellen, dass Präferenzen nicht missbraucht werden. Er ist ein wichtiges Instrument zur Förderung des internationalen Handels und zur Schaffung von Wirtschaftsbeziehungen über die Ländergrenzen hinaus.

**Für Informationen über Warenursprung, Präferenzen und Freihandelszonen stellen der Zoll und die Europäische Kommission digitale Datenbanken und Infografiken zur Verfügung:**

### [Access2Markets der Europäischen Union](#)

**My Trade Assistant**

Waren + **ROSA** Dienstleistungen und Investitionen Beschaffung Von Russland/Belarus verhängte Beschränkungen

Einschließlich **ROSA** Rules of Origin Self-Assessment [Verwendung dieses Formulars](#) Haftungsausschluss

Produktname oder HS-Code  Exportland  Bestimmungsland

### [Warenursprung und Präferenzen online](#)

**LÄNDERAUSWAHL**

oder

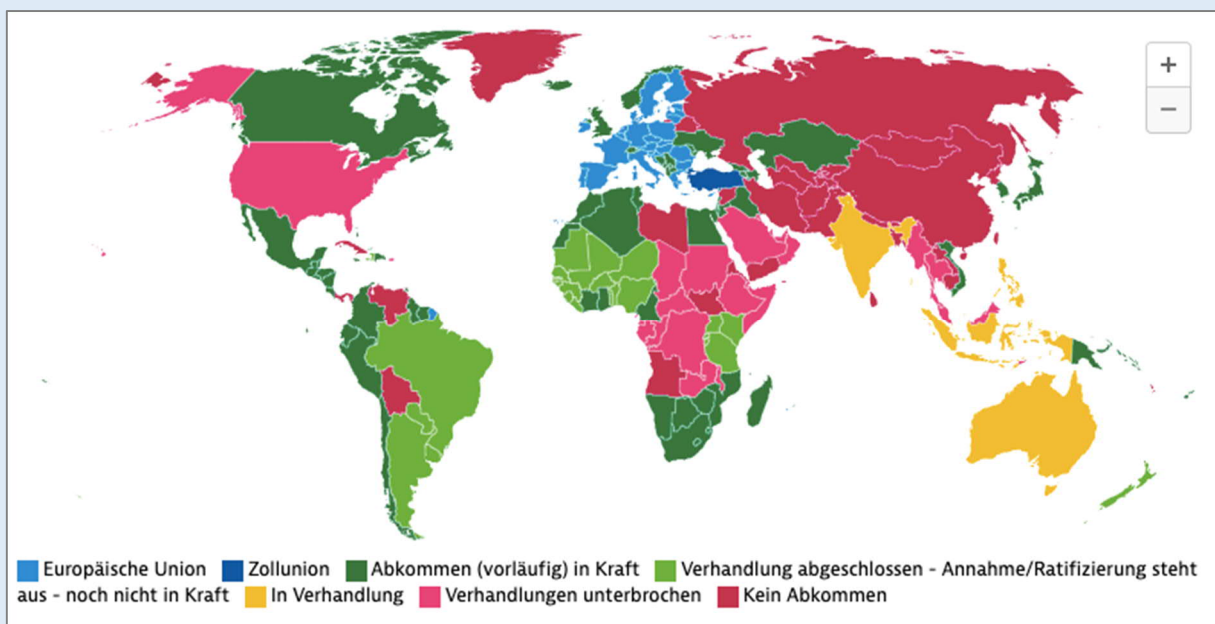
**VERARBEITUNGSLISTE**

**STICHTAG ÄNDERN**

**ISO Alpha-2-Codes** sind zweibuchstabile Ländercodes, die in ISO 3166-1 definiert sind. Diese ist Teil des ISO 3166-Standards, der von der Internationalen Organisation für Normung veröffentlicht wurde, um Länder, abhängige Gebiete und besondere Gebiete von geografischem Interesse darzustellen.

Das **Harmonisierte System (HS)** bezeichnet und codiert Waren, um weltweit eine einheitliche Einreihung zu ermöglichen. Der Code besteht aus sechs Stellen und identifiziert jede Warengruppe eindeutig. Durch die Erweiterung des HS um zwei Stellen durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Gemeinschaft kann eine präzisere Einordnung von Waren erfolgen und einheitliche Zolltarife und -kontingente gewährleistet werden. Die Kombinierte Nomenklatur enthält auch spezifische Zolltarife und -kontingente für den Handel innerhalb der Europäischen Union. Die Kombination aus HS und KN ermöglicht eine detaillierte Klassifizierung von Waren und eine einheitliche Anwendung von Zolltarifen und -kontingenten.

### [GTAI Infografiken und Informationen über Freihandelszonen:](#)



Laut GTAI (Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH) belief sich der Handel der EU mit FTA-Ländern im Jahr 2021 auf 44 % des gesamten Außenhandels der EU. Das Vereinigte Königreich ist für die EU der wichtigste Partner, gefolgt von der Schweiz, Türkei und Norwegen.

Industrie- und Handelskammer  
Aachen



Dr. Gunter Schaible  
Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen

Telefon: +49 241 4460-223

Website: [Industrie- und Handelskammer Aachen - IHK Aachen](http://www.ihk-aachen.de)

Zuyd  
Hogeschool

ZU  
YD



Kamer van  
Koophandel  
Limburg



EUPEN  
MALMEDY  
ST.VITH



Agence  
du Numérique